

Jansen, SGG § 114 Aussetzung des Verfahrens (HI764068)

Normenkette:SGG § 114

Gliederung

- 1 Allgemeines (HI2965229)
- 2 Rechtspraxis (HI2965230)
 - 2.1 Gesetzliche Aussetzungstatbestände (HI2965231)
 - 2.1.1 § 114 Abs. 1 (HI2965232)
 - 2.1.2 § 114 Abs. 2 und Abs. 2a (HI2965233)
 - 2.1.3 § 114 Abs. 3 (HI2965234)
 - 2.1.4 Ermessen (HI2965235)
 - 2.2 Aussetzungsbeschluss (HI2965236)
 - 2.3 Ruhen des Verfahrens (HI2965237)

Literaturtipps

Autor/-in: Dr. Thomas Kolmetz

Zitervorschlag: Dr. Thomas Kolmetz, in Jansen, SGG, § 114 SGG Rz. ..., Stand: 15.06.2012

1 Allgemeines

(HI2965229)

Normenkette:SGG § 114

Rz. 1

§ 114 betrifft mit der **Aussetzung** nur eine Möglichkeit, ein Verfahren zum Stillstand zu bringen. **Eine weitere Möglichkeit besteht in der Anordnung des Ruhens** des Verfahrens nach § 202 SGG i. V. m. § 251 ZPO. Die Aussetzung und die Anordnung des Ruhens verlangen einen Rechtsakt des Gerichts. Anders verhält es sich bei der **Unterbrechung** (vgl. § 202 SGG i. V. m. §§ 239 ff. ZPO), die von Gesetzes wegen ohne weiteres Zutun des Gerichts eintritt.

2 Rechtspraxis

(HI2965230)

Normenkette:SGG § 114

2.1 Gesetzliche Aussetzungstatbestände

(HI2965231)

Normenkette:SGG § 114

Rz. 2

§ 114 normiert Aussetzungstatbestände, denen in der Rechtsfolge gemein ist, dass die **Anordnung der Aussetzung keine gebundene Entscheidung** ist, sondern das Gericht nach pflichtgemäßem **Ermessen** zu entscheiden hat, ob es die Aussetzung vorsehen will. § 114 ist keine abschließende Regelung. **Sie wird insbesondere seit dem 1.4.2008 ergänzt durch den mit dem Ge-**

setzung zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes v. 26.3.2008 (BGBl. I S. 444) in Kraft getretenen § 114a. Es existieren darüber hinaus weitere Aussetzungstatbestände innerhalb und außerhalb des SGG. In der Praxis bedeutsam ist § 202 SGG i. V. m. § 246 ZPO. Nach § 246 Abs. 1 HS 2 ZPO wird auf Antrag die Aussetzung des Verfahrens bei Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten in Fällen des Todes, des Verlustes der Prozessfähigkeit, des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters, der Anordnung der Nachlassverwaltung oder des Eintritts der Nacherbfolge angeordnet. Anders als bei § 114 ist das Gericht bei Vorliegen eines dieser Tatbestände zur Aussetzung verpflichtet.

Entsprechendes gilt im Falle einer **Untätigkeitsklage**. Liegt zur Überzeugung des Gerichts ein zureichender Grund dafür vor, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen worden ist, so setzt das Gericht das Verfahren nach Maßgabe von § 88 Abs. 1 Satz 2 bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann.

Ein anderer bedeutsamer Fall der Aussetzung findet sich im Grundgesetz. Nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG hat das Gericht das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung eines LVerfG bzw. des BVerfG einzuholen, wenn es ein Gesetz für verfassungswidrig hält, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt.

2.1.1 § 114 Abs. 1

(HI2965232)

Normenkette:SGG § 114

Rz. 3

§ 114 Abs. 1 sieht die Möglichkeit der Aussetzung bis zur Feststellung eines familien- oder erbrechtlichen Verhältnisses im Zivilprozess vor. Voraussetzung ist, dass die Entscheidung des Rechtsstreits von diesem Verhältnis abhängt. Es ist nicht erforderlich, dass ein Zivilprozess bereits anhängig ist. Steht ein Prozess jedoch noch gar nicht in Aussicht, bestehen sogar Hinderungsgründe tatsächlicher oder rechtlicher Natur, wird das Sozialgericht regelmäßig ermessensfehlerhaft handeln, wenn es in diesem Fall aussetzt, denn das Gericht ist nicht gehindert, die zivilrechtliche Vorfrage selbst zu prüfen. Das Sozialgericht ist auch grundsätzlich nicht an die rechtliche Würdigung des Zivilgerichts gebunden. Eine Bindung besteht nur dann, wenn durch das zivilgerichtliche Urteil ein Rechtsverhältnis gestaltet, etwa eine Scheidung ausgesprochen wird.

2.1.2 § 114 Abs. 2 und Abs. 2a

(HI2965233)

Normenkette:SGG § 114

Rz. 4

§ 114 Abs. 2 normiert den in der Praxis am häufigsten vorkommenden Aussetzungstatbestand. Die Entscheidung muss vom **Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses** abhängen. Das Gericht hat sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzung erfüllt ist. Gegebenenfalls müssen zunächst Ermittlungen durchgeführt werden, um feststellen zu können, ob die Abhängigkeit vorliegt. Erst wenn deren Ergebnis der Entscheidung der Streitsache entgegensteht, kann das Gericht aussetzen. Voraussetzung nach § 114 Abs. 2 ist es, dass das Rechtsverhältnis den Gegenstand eines anderen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsstelle festzustellen ist. Im Gegensatz zu Abs. 1 verlangt Abs. 2 die Anhängigkeit des anderen Rechtsstreits. Hinsichtlich der Feststellung der Verwaltungsstelle ist zu fordern, dass diese Anlass zu der Feststellung hat. Ist die Feststellung etwa antragsgebunden, so muss ein Antrag gestellt sein.

Rz. 5

Die Aussetzungsentscheidung i. S. d. § 114 Abs. 2 betrifft nach dem Wortlaut der Vorschrift die **Verhandlung**. Darüber hinaus hat sie Folgen für das gesamte Verfahren, z. B. auch für einen Antrag auf Bewilligung von PKH. Hängt etwa die Entscheidung über die Gewährung von Elterngeld vom Ausgang eines Asylverfahrens ab, so sind der Rechtsstreit in der Hauptsache und das Verfahren auf Bewilligung von PKH bis zu einer bindenden Klärung der Asylberechtigung auszusetzen (vgl. BSG, Urteil v. 7.10.1991, 4 REg 12/91, SozR 3-1500 § 114 Nr. 2, zur Vorgängerleistung des Erziehungsgeldes).

Rz. 6

Prozessunfähigkeit eines Beteiligten führt nicht notwendigerweise zur Aussetzung. Die Aussetzung des Verfahrens bis zur Bestellung eines Betreuers für einen (auch partiell) Prozessunfähigen durch das Vormundschaftsgericht ist vielmehr unzulässig, da i. d. R. ein besonderer Vertreter zu bestellen ist (vgl. Bay LSG, Urteil v. 7.4.1999, L 13 B 56/99, NZS 1999 S. 416).

Rz. 7

Das Rechtsverhältnis i. S. d. § 114 Abs. 2 muss nicht unmittelbar die Beteiligten oder auch nur einen der Beteiligten betreffen. Erforderlich ist jedoch, dass eine **Verbindung der Sachverhalte** gegeben ist und die erforderliche Abhängigkeit festgestellt werden kann. Mit § 114a ist auch inzwischen eine Möglichkeit geschaffen worden, bei Anhängigkeit sog. Musterverfahren die Aussetzung zu beschließen. Die dortigen engen Tatbestandsvoraussetzungen sind indes zu beachten. Das Aussetzen eines Rechtsstreits ist nicht deshalb bereits möglich, weil die in dem Rechtsstreit zu entscheidende Rechtsfrage auch in einem zeitgleich anhängigen Revisionsverfahren anderer Parteien zu entscheiden ist (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 22.2.1996, L 4 Vs 106/95, juris; LSG BW, Urteil v. 26.7.2005, L 13 KN 1757/05, juris). Der Wunsch, den Ausgang von Musterverfahren abzuwarten, ist nachvollziehbar, einen Weg außerhalb des Anwendungsbereiches von § 114a ebnet jedoch allein die Anordnung des Ruhens des Verfahrens gemäß § 202 SGG i. V. m. § 251 ZPO (a. A. LSG Hessen, Urteil v. 27.9.2001, L 3 B 73/01 U, HVBG-INFO 2002 S. 2297 f.). Verständige Beteiligte werden sich dem nicht verschließen und einen entsprechenden Antrag stellen.

Nicht anders zu bewerten ist die Situation, wenn die zu klärende Rechtsfrage eine verfassungsrechtliche Tragweite besitzt und sogar dem BVerfG zur Prüfung vorliegt. Die Auffassung, aus Gründen der Prozessökonomie komme in solch einem Fall unter engen Voraussetzungen eine Aussetzung des Verfahrens in Betracht (vgl. LSG NRW, Beschluss v. 27.10.1988, L 9 S 18/88, NJW 1989 S. 1181 f.; LSG BW, Beschluss v. 16.10.1996, L 5 Ka 3395/96, NZS 1997 S. 199 f.; mittelbar offenbar auch LSG Thüringen, Beschluss v. 29.7.2004, L 2 RA 461/04, juris), findet keine Grundlage im Gesetz. Der Zweite Senat des BSG hat vielmehr zutreffend darauf hingewiesen, dass die Frage der Verfassungswidrigkeit oder Nichtigkeit einer Norm kein Rechtsverhältnis i. S. d. § 114 Abs. 2 ist. Die Verfassungsbeschwerde ist auch kein zusätzlicher Rechtsbehelf zum fachgerichtlichen Verfahren. Sie ist vielmehr ein eigenständiges, besonderes Rechtsschutzmittel zur prozessualen Durchsetzung der Grundrechte und diesen gleichgestellten Rechte und hindert damit die Fachgerichte nicht, in weiteren Rechtsstreitigkeiten nach erneuter Überprüfung abschließend zu entscheiden (BSG, Beschluss v. 4.2.1997, 2 BU 316/96, juris; vgl. auch Bay LSG, Urteil v. 6.7.1987, L 8 B 107/87 Al, NZA 1988 S. 413; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 29.1.2008, L 21 B 1167/07 R, juris). Auch in solchen Fällen bietet sich – auf Antrag – die Anordnung des Ruhens an. Der Vierte Senat des BSG vertritt demgegenüber, ohne allerdings eine nähere Begründung hierfür abzugeben, die Auffassung, eine Aussetzung in entsprechender Anwendung des § 114 sei möglich, wenn bereits ein Vorlagebeschluss beim BVerfG anhängig sei (BSG, Beschluss v. 23.8.2005, B 4 RA 28/03 R, SGB 2006 S. 166).

Spricht das BVerfG letztlich mit Gesetzeskraft aus, dass eine bestimmte Norm mit dem GG unvereinbar ist, so tritt mit Wirkung ex nunc ein Schwebezustand ein, während dessen die Gerichtsverfahren, denen die Norm zugrunde liegt, auszusetzen sind, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Anordnung des BVerfG über die weitere Anwendbarkeit der Norm vor (BSG, Urteil v. 27.7.2000, B 7 AL 84/99 R, SozR 3-1700 § 31 Nr. 1).

Entsprechend der Sichtweise des Vierten Senats für Verfahren vor dem BVerfG ist nach Auffassung des Dritten Senats des BSG in Fällen, in denen Regelungen des Gemeinschaftsrechts entscheidungserheblich sind, die bereits Gegenstand eines laufen-

den Vorlageverfahrens nach Art. 234 des EG-Vertrages sind, eine Aussetzung in entsprechender Anwendung von § 114 möglich. Dem Dritten Senat des BSG ist insoweit zu folgen, als eine neuerliche Vorlage an den EuGH in der Tat unzweckmäßig erscheint. Leider aber nennt auch er nicht die Gründe, aus denen sich aus seiner Sicht ergibt, dass nicht der unbequemere Weg über das Ruhen des Verfahrens beschritten werden muss (BSG, Beschluss v. 26.8.2003, B 3 KR 35/02 R, *Breithaupt* 2004 S. 1 f.).

Die Aussetzungsmöglichkeit besteht auch, wenn sich die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts aus dem Verwaltungsverfahrenrecht ergeben kann (BSG, Urteil v. 27.7.2000, B 7 AL 84/99 R, SozR 3-1700 § 31 Nr. 1).

Rz. 8

In Rechtsprechung und Literatur ist nach wie vor die Auffassung verbreitet, ein "Vor"verfahren i. S. d. §§ 78 ff. könne "nach" geholt werden (vgl. zuletzt etwa LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 4.5.2010, L 13 SB 330/09 B PKH, juris). Folgt man dieser sehr zweifelhaften (zur berechtigten Kritik vgl. *Zeihe*, § 78 Rn. 6c) Auffassung, so ist es konsequent, dem Gericht die Möglichkeit zu geben, das Verfahren bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids auszusetzen.

Rz. 9

Mit Wirkung vom 1.1.2001 hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften v. 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983 ff.) in § 114 Abs. 2 einen Satz 2 eingefügt, wonach das Gericht die Verhandlung zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern aussetzen kann, soweit dies i. S. d. Verfahrenskonzentration sachdienlich ist. In Revisionsverfahren allerdings findet diese Vorschrift keine Anwendung (vgl. BSG, Urteil v. 12.6.2001, B 4 RA 37/00 R, MittLVA Oberfr. 2001 S. 596 f.; BSG, Urteil v. 31.10.2002, B 4 RA 43/01 R, juris).

Beabsichtigt etwa die Behörde, eine unterlassene Anhörung gem. § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X nachzuholen, so hat das Gericht auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Aussetzung zu entscheiden (vgl. BSG, Urteil v. 9.11.2010, B 4 AS 37/09 R, SozR 4-1300 § 41 Nr. 2).

Das Gericht muss das Verfahren in den Fällen nicht aussetzen, in denen wegen fehlerhafter Anhörung sowohl der Ausgangsbescheid als auch der Widerspruchsbescheid rechtswidrig sind, die Sozialleistungsbehörde während des sozialgerichtlichen Verfahrens dann jedoch nur den Widerspruchsbescheid aufhebt (LSG NRW, Urteil v. 22.2.2000, L 6 SB 238/99, E-LSG SB-025).

Rz. 10

Zum 1.4.2011 ist durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch v. 24.3.2011 (BGBl. I S. 453) Abs. 2a eingefügt worden. Die Vorschrift betrifft die spezifische Problematik um die Gültigkeit von Satzungen oder anderen unterrangigen Rechtsvorschriften, die nach § 22a SGB II und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind.

2.1.3 § 114 Abs. 3

(HI2965234)

Normenkette:SGG § 114

Rz. 11

§ 114 Abs. 3 SGG ist identisch mit § 149 Abs. 1 ZPO. Letztgenannte Vorschrift ist durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses v. 27.7.2001 (BGBl. I S. 1887 ff.) um einen Abs. 2 ergänzt worden, wonach das Gericht die Verhandlung auf Antrag einer Partei fortzusetzen hat, wenn seit der Aussetzung ein Jahr vergangen ist, es sei denn, gewichtige Gründe sprechen für die Aufrechterhaltung der Aussetzung. Für das SGG fehlt es – bislang – an einer solchen Ergänzung.

§ 114 Abs. 3 setzt nicht voraus, dass das Strafverfahren anhängig ist. Denkbar ist es insbesondere, dass der Verdacht der Straftat vom Gericht selbst überhaupt erst angezeigt wird. Umgekehrt bestehen keine Hinderungsgründe, die Aussetzung zu beschließen, wenn ein Ermittlungsverfahren bereits durchgeführt wird (LSG NRW, Beschluss v. 20.6.2007, L 19 B 12/07 AL, juris).

Es ist auch nicht erforderlich, dass die zu treffende strafrechtliche Entscheidung Bindungswirkung für das sozialgerichtliche Verfahren entfalten wird. Vielmehr genügt es, dass die Ermittlungsergebnisse des Strafverfahrens für das sozialgerichtliche Verfahren Bedeutung erlangen können (vgl. LSG BW, Beschluss v. 21.7.2006, L 13 AL 2346/06 B, juris).

2.1.4 Ermessen

(HI2965235)

Normenkette:SGG § 114

Rz. 12

Die Entscheidung über die Aussetzung steht in allen Fällen des § 114 im pflichtgemäßen **Ermessen** des Gerichts. Das Gericht wird die mit der Aussetzung naturgemäß verbundene Verzögerung seiner Entscheidung einerseits und die Gesichtspunkte der Verfahrensökonomie, der Fachkunde eines anderen Gerichts, der Kostenersparnis und des Ermittlungssachverstands bzw. der besonderen Ermittlungsmöglichkeiten (insbesondere bei Abs. 3) auf der anderen Seite abzuwägen haben (vgl. auch LSG BW, Beschluss v. 21.7.2006, L 13 AL 2346/06 B, juris). Es wird insgesamt zu beachten haben, dass eine Aussetzung in einem Spannungsverhältnis stehen kann mit dem Gebot aus Art. 19 Abs. 4 GG, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 13.2.2009, L 5 B 401/07 AS, juris).

Eine Aussetzung ist rechtswidrig, wenn der Beschluss eine Abwägung der für und gegen sie sprechenden Umstände überhaupt nicht erkennen lässt (BayLSG, Beschluss v. 19.8.2009, L 11 AS 379/09 B, juris).

Für eine Aussetzung besteht dann kein Raum, wenn bereits die Sachentscheidungsvor-aussetzungen der Klage nicht erfüllt sind, die Klage mithin unzulässig ist (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 12.12.2007, L 16 R 971/06, juris).

Auch scheidet in einem Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes eine Aussetzung wegen des Charakters dieses Verfahrens aus (LSG NRW, Beschluss v. 16.3.2011, L 11 KA 96/10 B ER, MedR 2011 S. 428).

Rz. 13

Ein Verfahrensfehler kann in einer unterlassenen Aussetzung der Verhandlung, die den Sinn hat, anderweitige Ermittlungen abzuwarten, um sie selbst verwerten zu können, allenfalls dann bestehen, wenn – wie bei der Unterlassung eigener Ermittlungen des Gerichts – das Gericht sich zu dieser Aussetzung hätte gedrängt fühlen müssen (BSG, Beschluss v. 10.8.1990, 5 BJ 252/89, juris).

Den revisionsrechtlichen Anforderungen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 genügt es nicht, wenn allein ein Verstoß gegen die Ermessensvorschrift des § 114 Abs. 2 Satz 1 gerügt wird. Es muss zusätzlich dargetan werden, aus welchen Gründen das Ermessen im besonderen Streitfall auf Null reduziert gewesen sein soll mit der Folge, dass das Gericht zur Aussetzung verpflichtet gewesen sei (BSG, Beschluss v. 19.7.2006, B 11a AL 7/06 B, juris; BSG, Beschluss v. 13.11.2006, B 13 R 423/06 B, juris).

2.2 Aussetzungsbeschluss

(HI2965236)

Normenkette:SGG § 114

Rz. 14

Das Gericht entscheidet über die Aussetzung durch **Beschluss**. Im Gesetz findet sich kein Anhalt dafür, dass das Gericht auch über die Ablehnung einer Aussetzung durch Beschluss zu entscheiden habe. Der Beteiligte, welcher der Auffassung ist, es habe ungeachtet der Tatsache, dass § 114 dem Gericht Ermessen einräumt, ausgesetzt werden müssen, hat die Möglichkeit, dies im Rechtsmittelverfahren zu rügen (vgl. hierzu BSG, Beschluss v. 21.10.1987, 11a BA 10/87, juris).

Gegen den Aussetzungsbeschluss findet nach § 172 Abs. 1 die **Beschwerde** statt. Keine Beschwerdemöglichkeit ist gegeben gegen den Aussetzungsbeschluss des LSG (§ 177).

Rz. 14a

Das Gericht ist nicht gehindert, seinen Aussetzungsbeschluss aufzuheben, etwa wenn es Erkenntnisse gewinnt, die es zu einer anderen Ermessensbetrachtung kommen lassen, oder auch, wenn es die Frage der Voreiligkeit inzwischen anders bewertet, indem es etwa ein anderes Tatbestandsmerkmal innerhalb einer streitentscheidenden Norm anders würdigt als zuvor und zu der Auffassung gelangt, eine Entscheidung in der Sache treffen zu können.

Die Aufhebung des Beschlusses kann durch Beschluss oder aber auch durch konkludente Handlung erfolgen vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 17.7.2008, L 33 B 1194/08 R, juris).

Es ist auch möglich, die Aussetzungsentscheidung von vornherein zu befristen. Die Aussetzung endet dann mit Fristablauf, ohne dass es einer Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses bedarf (LSG Berlin-Brandenburg, a. a. O.).

2.3 Ruhen des Verfahrens

(HI2965237)

Normenkette:SGG § 114

Rz. 15

Ist kein Aussetzungstatbestand gegeben, ist das Gericht jedoch der Auffassung, eine anderweitige Entwicklung abwarten zu sollen, so kann sich die Anordnung des **Ruhens des Verfahrens** nach § 202 SGG i. V. m. § 251 ZPO anbieten. § 251 ZPO stellt auf Tatbestandsebene geringere Voraussetzungen auf als § 114. Es reicht aus, dass anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen Gründen die Anordnung zweckmäßig ist. Weitere Voraussetzung ist aber ein Ruhensantrag der Beteiligten. In der Rechtsfolge sieht § 251 ZPO die Ruhensanordnung anders als bei § 114 als **gebundene Entscheidung** vor. Auch über das Ruhen entscheidet das Gericht durch Beschluss. Hier gelten ebenfalls § 172 und § 177.

Literaturtipps

Normenkette:SGG § 114

- **App**, Zur Aussetzung des Verfahrens im Sozialgerichtsprozess, Die Sozialgerichtsbarkeit 1992 S. 598
- **Cornils**, Vorklagenkompetenz und Aussetzung des Verfahrens bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften, VerwArch

1989 S. 526

- **Köhler**, Heilung behördlicher Anhörungsfehler im sozialgerichtlichen Verfahren, WzS 2010 S. 296
- **Roller**, Richterliche Möglichkeiten zur Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens, SGB 2010 S 636